

Statuten - Verein «Swiss Police ICT»

Name und Sitz des Vereins

Art. 1	Unter dem Namen «Swiss Police ICT» besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3000 Bern.	Einleitungsartikel
--------	--	--------------------

Zweck

Art. 2	<p>Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung von Informatik- und Kommunikations- (ICT) Fachveranstaltungen für die Polizei sowie die Förderung von Aktivitäten zur Bekämpfung der Computer- und Internetkriminalität.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, aber er arbeitet mit einer betriebswirtschaftlich ausgeglichenen Rechnung.</p>	Zweck
--------	--	-------

Mittel

Art. 3	<p>Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beiträge der Mitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. ▪ Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen sowie weitere Sponsoringbeiträge ▪ Gönnerbeiträge 	<p>Mitgliederbeiträge</p> <p>Andere Mittel</p>
Art. 4	Für Vereinsschulden haften die Mitglieder höchstens mit ihrem Mitgliederbeitrag.	Haftung der Mitglieder
Art. 5	Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zu Gunsten der Vereinskasse.	Verfall von Beiträgen
Art. 6	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.	Vereinsjahr

Mitgliedschaft

Art. 7	<p>Mitglieder des Vereins können juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins teilen und aktiv unterstützen wollen.</p> <p>Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche Mitgliedschaft: 1 Person, nicht übertragbar, 1 Stimme ▪ Institutionelle Mitgliedschaft: 1 Firma/Organisation, bis zu 3 Personen (übertragbar) an GV/Anlässen, total 1 Stimme ▪ Ehrenmitgliedschaft: 1 Person, nicht übertragbar, 1 Stimme, vom Mitgliederbeitrag befreit 	<p>Form</p> <p>Mitgliederkategorien</p>
--------	--	---

	Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.	Ehrenmitglied
Art. 8	Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv und/oder mit finanzieller Unterstützung zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.	Pflicht zur aktiven Mitwirkung
Art. 9	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.	Aufnahme
Art. 10	Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt im üblichen Fall durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei ungekündigter Mitgliedschaft per GV-Durchführung ist der Jahresbeitrag geschuldet.	Austritt
Art. 11	Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als ein Jahr in Verzug, hat es damit seinen stillschweigenden Austritt aus dem Verein kundgetan.	Nichtbezahlen der Beiträge
Art. 12	Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.	Ausschluss

Vereinsorgane

Art. 13	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Generalversammlung ▪ der Vorstand ▪ die Revisionsstelle 	Organe
Art. 14	Kein Vereinsorgan kann sich ohne Statutenänderungsbeschluss die Aufgaben und Kompetenzen eines anderen Organs aneignen.	Aufgabentrennung

Die Generalversammlung

Art. 15	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich einberufen und kann physisch, online oder hybrid stattfinden. Die Einladung erfolgt per E-Mail und muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Die Traktanden sind der Einladung beizulegen. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind spätestens eine Woche vor der GV zuzustellen.	Einberufung ordentliche GV Einladung Unterlagen
Art. 16	Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese ausserordentliche Generalversammlung kann online abgehalten werden. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und	Einberufung ausserordentliche GV Digitale ao GV Einberufung ao GV durch Mitglieder

	Begründung, die Einberufung einer Generalversammlung innert 8 Wochen verlangen.	
	Der Vorstand entscheidet, ob eine von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Generalversammlung physische Präsenz verlangt oder ob sie online durchgeführt wird.	
Art. 17	Anträge und Anregungen an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen.	Anträge
Art. 18	Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.	Vorsitz
Art. 19	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.	Protokoll
Art. 20	Der Generalversammlung kommen folgende Pflichten zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verabschiedung der Statuten (falls traktandiert) ▪ Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung ▪ Abnahme des Protokolls der letzten GV ▪ Wahl des Präsidenten, welcher aus den Reihen der Polizei, der öffentlichen Verwaltung oder der Politik stammen muss ▪ Wahl des Vorstandes ▪ Wahl der Revisionsstelle ▪ Festsetzung des Mitgliederbeitrages 	Pflichten der GV
	Im Übrigen stehen der Generalversammlung die folgenden Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen ▪ Statutenänderungen ▪ Ausschluss von Mitgliedern ▪ Auflösung des Vereines 	Befugnisse der GV
Art. 21	Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr.	Beschlussfassung
	Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei der Wahl des Präsidenten dem Vizepräsidenten aus der Privatwirtschaft.	Stimmengleichheit
	Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.	Statutenänderungen
	Ein Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden kann geheime Wahl und Abstimmung verlangen.	Geheime Abstimmung

Der Vorstand

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 22 | <p>Der Vorstand bestimmt die politische und strategische Ausrichtung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er erlässt ein Organisationsreglement. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und informiert über die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.</p> | Verantwortlichkeit |
| Art. 23 | <p>Der Vorstand besteht aus von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Vizepräsident stammt aus den Reihen der Privatwirtschaft.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands sind von persönlichen Mitgliederbeiträgen befreit.</p> | Mitgliederzahl
Konstituierung
Vizepräsident |
| Art. 24 | <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der Stimmen.</p> <p>Der Vorstand verwendet die Vereinsmittel ausschliesslich im Sinne des Zweckartikels.</p> | Beschlussfassung |
| Art. 25 | <p>Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme von Aufgaben, die ein Mitglied im Auftrag des Vorstandes gegen Vergütung ausführt.</p> | Entschädigung |

Die Revisionsstelle

- | | | |
|---------|---|------------------------------|
| Art. 26 | <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.</p> <p>Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet der GV Bericht und Antrag. Sie kann unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstattet darüber dem Vorstand Bericht.</p> | Wahl
Aufgaben, Befugnisse |
|---------|---|------------------------------|

Unterschriftenregelung im Verein

- | | | |
|---------|---|------------------------|
| Art. 27 | <p>Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien. Mindestens eine Unterschrift muss vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten sein. Unterschriftsberechtigt sind sämtliche Mitglieder vom Vorstand. Zu operativen Zwecken mit klar definiertem Handlungsfeld kann zur Vereinfachung der Abläufe eine Einzelunterschrift delegiert werden.</p> | Unterschrift zu Zweien |
|---------|---|------------------------|

Statutenänderungen

Art. 28 Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er mit den Unterlagen zur Generalversammlung (Art. 15) mit ausreichenden Informationen und Begründungen publiziert worden ist und angibt, welcher Artikel wie geändert werden soll.

Gültigkeit eines Antrages

Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 29 Die Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Notwendiges Mehr

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Fusion

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Auflösung

Schlussbestimmungen

Art. 30 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. August 2025 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Inkrafttreten

Bern, den 4. September 2025

Valentin Bonderer
Präsident

Pascal Lamia
Vizepräsident

Oliver Spiess
Leiter Geschäftsstelle